

***1. Sport-Club
Norderstedt e.V.***



Satzung

Stand: 15.02.2013

Inhaltsübersicht	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Grundsätze und Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge und Gebühren	7
§ 6 Gliederung / Abteilungen des 1.SCN	7
§ 7 Organe des 1.SCN	9
§ 8 Mitgliederversammlung	9
§ 9 Delegiertenversammlung	11
§ 10 Vorstand	14
§ 11 Präsidium	15
§ 12 Beirat	16
§ 13 Jugendversammlung	17
§ 14 Ehrenrat	17
§ 15 Haftung	18
§ 16 Rechnungsprüfung	18
§ 17 Ehrungen	18
§ 18 Ordnungen	19
§ 19 Datenschutz	19
§ 20 Auflösung / Verschmelzung des 1.SCN	20
§ 21 Inkrafttreten	20

Präambel

Der 1. Sport-Club Norderstedt e.V. ist ein eingetragener Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der 1. Sport-Club Norderstedt e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Sport-Club Norderstedt e.V.“ abgekürzt „1.SC Norderstedt“ oder „1.SCN“.
2. Der 1.SCN hat seinen Sitz in Norderstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 110 NO eingetragen.
Der 1.SCN ist aus dem Zusammenschluss der Vereine „Eintracht Garstedt von 1945 e.V.“ und dem „1. Sport-Club Norderstedt e.V.“ hervorgegangen.
Als Gründungsdatum gilt der 1. November 1945.
3. Der Gerichtsstand ist Norderstedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des 1.SCN ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Die Förderung von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport.
 - (2) Bereitstellung der dazu erforderlichen qualifizierten Trainer und Übungsleiter, Pflege und bestmögliche Nutzung der Sportstätten und Sportgeräte.
 - (3) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Sportwettbewerben/ Meisterschaften.
 - (4) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art in zeitgemäßer Form.

- (5) Förderung der Qualifizierung seiner Trainer, Übungsleiter sowie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiter durch Teilnahme an Fördervorhaben und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (6) Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (7) Förderung der sportlichen und kulturellen Jugendarbeit.

§ 3 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der 1.SCN verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der 1.SCN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des 1.SCN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des 1.SCN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1.SCN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den 1.SCN keine Ansprüche auf Zahlung von Anteilen aus dem Vereinsvermögen.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand ist gemäß § 10.1.4. berechtigt, Tätigkeiten für den 1.SCN gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des 1.SCN.
Der 1.SCN ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der 1.SCN besteht aus folgenden Mitgliedern:

- (1) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen (Volljährige und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Sie sind berechtigt am Sportbetrieb und an allen Veranstaltungen des 1.SCN teilzunehmen.
- (2) Fördernde oder passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern ohne Berechtigung, am Sportbetrieb des 1.SCN teilzunehmen.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter haftet für die Zahlung der Beiträge.
- (2) Der Eintritt wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Eine Zurückweisung durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich zu erfolgen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des 1.SCN sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und der Satzung an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Soweit der sportliche Betrieb aus organisatorischen Gründen Beschränkungen notwendig macht, kann das Recht zur Teilnahme mit allgemeinen Regelungen eingeschränkt werden.
- (2) Alle Mitglieder des 1.SCN sind berechtigt, an der Gestaltung des Vereinslebens aktiv teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Gewählt werden können alle uneingeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des 1.SCN.
- (5) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

- (6) Die Mitglieder bekennen sich zum Vereinszweck. Sie verpflichten sich, die Satzung und die hieraus erlassenen Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des 1.SCN zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (7) Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich an die Geschäftsstelle zu den Austrittsterminen erklärt werden, die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt sind. Der Austritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Mitglied des 1.SCN kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) bei Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung, wenn diese mit der Androhung des Ausschlusses verbunden war.
 - c) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei grobem unsportlichen Verhalten.
 - d) bei unehrenhaften Handlungen.
- (4) Beabsichtigt das Präsidium den Ausschluss eines Mitgliedes, hat es diesem die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.
Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden.
Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem 1.SCN.
Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Zahlungsrückstände müssen in voller Höhe beglichen werden.
Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen dem 1. SCN zurückzugeben.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die Einzelheiten zum Beitragswesen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

1. Mitglieder zahlen die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten:
 - (1) Grundbeiträge und Aufnahmegebühren, die in ihrer Höhe durch die Delegiertenversammlung bestimmt werden.
 - (2) Zusatzbeiträge für die unterschiedlichen Sportarten.
 - (3) Sonderbeiträge für zusätzliche Angebote (z.B. zeitlich begrenzte Kurse und Workshops), die nicht durch den Beitrag unter (1) abgedeckt sind.
 - (4) Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand und Mahngebühren.
 - (5) Versicherungsbeiträge nach Maßgabe der Versicherung durch den Landessportverband.
2. Für Mitglieder aus einkommensschwachen Haushalten können die Beiträge ermäßigt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Neben den Beiträgen und Gebühren gemäß Absatz 1.(1) - (5). kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzung der „Nichtvorhersehbarkeit“ ist zu begründen.
Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf die Hälfte des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.

§ 6 Gliederung / Abteilungen des 1.SCN

1. Der 1.SCN ist ein Mehrspartenverein.
Für die im 1.SCN betriebenen Sportarten können Abteilungen mit jeweils einer eigenen Leitung eingerichtet werden.
Das Präsidium beschließt nach Anhörung des Beirats über Einrichtung, Änderung der Zusammensetzung und Auflösung von Abteilungen.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und organisatorischen Aufgaben auf Basis dieser Satzung. Die finanziellen Aufgaben sind in der Finanz- und Verwaltungsordnung geregelt.
3. Die Abteilungen erhalten für die Wahrnehmung ihrer sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen des 1.SCN. Näheres regelt die Finanz- und Verwaltungsordnung.

4. Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des 1. SCN ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind unmittelbar dem Vorstand zugeordnet und können nach außen nur im Rahmen des 1. SCN auftreten.
5. Bis spätestens 15. März jeden Jahres werden Abteilungsversammlungen einberufen. Diese haben folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Abteilungshaushaltes im Rahmen des vom Präsidium freigegebenen Budgets.
 - b) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung,
 - c) Wahl der Delegierten (inkl. Ersatzdelegierte) zur Delegiertenversammlung.
 - d) Genehmigung der Zusatzbeiträge für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erfordern.

Auf Beschluss der Abteilungsleitung können weitere Abteilungsversammlungen stattfinden.

Der Vorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund Abteilungsversammlungen einzuberufen.

6. Abteilungsversammlungen sind mit einer Frist von 3 Wochen mit einer vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des 1.SCN einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Auf der Abteilungsversammlung wählen die Mitglieder ihre Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens zwei Abteilungsmitgliedern. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wahl und Entlastung der Abteilungsleitung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Wahlen zum Präsidium.
8. Kann durch die Abteilungsversammlung keine vollständige Abteilungsleitung gewählt werden, erfolgt eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand. Die Amtszeit der kommissarischen Abteilungsleitung endet mit der Wahl durch die Abteilungsversammlung. Gleiches gilt bei Einrichtung einer neuen Abteilung.
9. Ist die Zuordnung einer im 1.SCN betriebenen Sportart zu einer bestehenden Abteilung nicht möglich und ist die Einrichtung einer neuen Abteilung noch nicht vorgesehen, wird deren Organisation von einer durch das Präsidium benannten Person wahrgenommen. Die Versammlung dieser Mitglieder wird bis spätestens 15. März jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Aufgaben dieser Versammlung sind:
 - a) Bericht aus dem Verein
 - b) Wahl der Delegierten (inkl. Ersatzdelegierte) zur Delegiertenversammlung.
10. Über Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen; diese sind dem Präsidium innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert zuzuleiten.

11. Die Abteilungsleitung ist dem Präsidium gegenüber für ihr Handeln verantwortlich. Bei Bedarf hat sie das Präsidium über die Entwicklung der Abteilung zu unterrichten.
12. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können die Abteilungen diese in einer Abteilungsordnung festlegen, die vom Präsidium genehmigt werden muss.
13. Der 1.SCN kann als Trägerverein Kooperationen mit anderen Sportvereinen eingehen.

§ 7 Organe des 1.SCN und Dokumentationen

a) Die Organe des 1.SCN sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Vorstand gemäß § 26 BGB
4. Präsidium
5. Beirat
6. Jugendversammlung
7. Ehrenrat

b) Dokumentationsregelung für Versammlungen / Sitzungen der Organe

Über die Versammlungen / Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse mit ihrem Inhalt und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des 1.SCN.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des 1.SCN ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Änderung des Vereinszwecks
- c) Fusion mit anderen Vereinen
- d) Auflösung des Vereins gem. § 20.1. dieser Satzung
- e) Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften oder Immobilien
- f) Angelegenheiten, die ihr durch Beschluss der Delegiertenversammlung übertragen werden.
- g) die Erhebung einer einmaligen Umlage gem. § 5.3.

2. Einberufung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen mit vorläufiger Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) es das Präsidium beschließt,
 - b) es die Delegiertenversammlung beschließt,
 - c) mindestens 5 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des 1.SCN.
- (3) Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 20.1. dieser Satzung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium schriftlich zugegangen sein. Die eingegangenen Anträge werden spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Auslegung in der Geschäftsstelle veröffentlicht.
Hierauf ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.
- (5) Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, können in der Mitgliederversammlung nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für dringlich erklärt wurden (Dringlichkeitsantrag).
Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.

3. Beschlussfähigkeit

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Delegiertenversammlung übertragen wurden, genügt die einfache Mehrheit.

4. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Es kann von der Versammlung auf Antrag auch eine andere Person mit der Versammlungsleitung betraut werden.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Allgemeines

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums.
 - b) den Delegierten der Abteilungen,
 - c) den Vertretern von Mitgliedern, die in keiner Abteilung organisiert sind,
 - d) den Vertretern der Vereinsjugend.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Jedes Mitglied des 1.SCN besitzt ein Rederecht. Auf Antrag kann die Redezeit begrenzt werden.
Stimmberechtigt sind nur die unter § 9.1.(1) beschriebenen Mitglieder. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung (im Folgenden Delegierte genannt) hat eine Stimme. Diese ist nur an einen gewählten Ersatzdelegierten übertragbar.

- (3) Die Delegierten der Abteilung werden gemäß § 6.5. von den Teilnehmern der Abteilungsversammlung gewählt. Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist die Mitgliederzahl der Abteilung zum 1. Januar des Wahljahres.
Für die ersten 100 Mitglieder werden 3 Delegierte gewählt. Für je weitere angefangene 100 Mitglieder 1 weiterer Delegierter.
Für je 2 Delegierte ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Abteilungsleitung kann weitere Delegierte benennen, sofern in der ordentlichen Abteilungsversammlung nicht ausreichend Delegierte gewählt werden konnten.

- (4) Für die Mitglieder, die zum Feststellungszeitpunkt in keiner Abteilung organisiert sind, gilt § 9.1.(3) sinngemäß.

- (5) Für die Vereinsjugend werden auf der ordentlichen Jugendversammlung bis zu 5 Delegierte gewählt. Diese dürfen am Tag ihrer Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Festsetzung der Grundbeiträge
- f) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- g) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- h) Wahl der Rechnungsprüfer
- i) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- j) Bestätigung des Referenten für Jugendarbeit
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) ggfs. Einberufung einer Mitgliederversammlung gem. § 8.2.(1)b)

3. Einberufung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet zwischen dem 15. März und dem 30. Juni des Geschäftsjahres statt. Die Einladung - die eine vorläufige Tagesordnung enthält - erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des 1.SCN.
- (2) Die persönliche Einladung der Delegierten erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per e-Mail. Der Einladung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) vorläufige Tagesordnung
 - b) Jahresberichte des Präsidiums und der Abteilungen
 - c) Rechnungsabschluss
 - d) Haushaltsplan
 - e) eingereichte Anträge
- (3) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidium zugegangen sein. Die Regelungen für Dringlichkeitsanträge entspricht § 8.2.(5) dieser Satzung.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder von mindestens 25% der Delegierten ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag an das Präsidium gerichtet wird.
Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.
- (5) Die Regelungen für die Leitung der Delegiertenversammlung entsprechen denen der Mitgliederversammlung (§ 8.4.)

4. Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist binnen einer Woche erneut eine Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Delegiertenversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt etwas Anderes.
Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Referenten für Jugendarbeit, werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar:

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - 1. Vorsitzender
 - Referent für Finanzen
 - 1. Präsidiumsmitglied
in den Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - 2. Vorsitzender
 - 2. Präsidiumsmitglied
 - 3. Präsidiumsmitglied
Die Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Referenten für Jugendarbeit erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
- (2) Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn 1 Delegierter dies beantragt.
- (3) Die Wahlen zum Präsidium werden durch den Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Versammlung vorgeschlagen und gewählt werden.
Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Delegiertenversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (5) Die Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der 1. Rechnungsprüfer in Jahren mit gerader Jahreszahl und die anderen 2 in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

als von der Delegiertenversammlung zu wählende Mitglieder:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Referent für Finanzen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand darf nur im Einvernehmen mit dem Präsidium handeln. Er hat gegen Beschlüsse des Präsidiums ein Vetorecht, sofern diese den Bestand des Vereins gefährden könnten oder rechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen. Erfolgt nach erneuter Beratung im Präsidium keine Einigung, entscheidet eine außerordentliche Delegiertenversammlung.

4. Dem Vorstand steht zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung, der ein hauptamtlicher Geschäftsführer vorsteht. Ihm obliegt es, die Verwaltungsaufgaben des 1.SCN zu verantworten und zu leiten. Er nimmt an den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie an Vorstands-, Präsidiums- und Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil. An Tagesordnungspunkten einer Sitzung, in denen über Angelegenheiten, die den Geschäftsführer betreffen, zu beraten und zu beschließen ist, darf der Geschäftsführer nicht teilnehmen. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers erweitern. Es kann ihm jedoch nicht die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach § 26 BGB übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Präsidium

1. Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) 1. Präsidiumsmitglied
 - c) 2. Präsidiumsmitglied
 - d) 3. Präsidiumsmitglied
 - e) Referent/in für Jugendarbeit
- (2) Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Präsidiums sein.

2. Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Es ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (2) Es ist berechtigt für bestimmte Projekte Arbeitsgruppen (AG) einzusetzen. Diese organisieren sich gemäß der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen sind von der Abteilungsleitung dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) Das Präsidium hat gemäß den in § 12.2.(1) dieser Satzung genannten Beschlüssen und Empfehlungen des Beirats zu handeln, sofern diese den Bestand des Vereins nicht gefährden oder rechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.
- (5) Das Präsidium wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens einmal im Monat.
Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
Dabei müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

3. Amtszeit des Präsidiums

- (1) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Beirat unverzüglich ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der turnusmäßigen Neuwahl durch die Delegiertenversammlung.

§ 12 Beirat

1. Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) bis zu je zwei Vertreter der Abteilungsleitungen

2. Aufgaben

- (1) Der Beirat wird vom Präsidium zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - b) Beschlussfassung von Ordnungen,
 - c) Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern lt. § 11.3.(2) dieser Satzung,
 - d) Beratung über eine Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) Beratung des Haushaltsplans,
 - f) Maßnahmen bei Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten durch die Rechnungsprüfer.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Antrag einer Abteilungsleitung.
- (3) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Abteilungsleitung kann im Verhinderungsfall durch andere von der Abteilungsleitung autorisierte Mitglieder der Abteilung vertreten werden.
- (5) Jede Abteilung hat im Beirat 2 Stimmen. Abteilungen mit mehr als 200 Mitgliedern haben 3 Stimmen und mit mehr als 500 Mitgliedern 4 Stimmen. Maßgeblich für die Zahl der Stimmen einer Abteilung ist die Mitgliederzahl zum 01. Januar des jeweiligen Jahres. Die Mitglieder des Präsidiums haben 1 Stimme.
- (6) Die Stimmen der Abteilung können von 1 Vertreter gem. Absatz (4) abgegeben werden. Eine Stimmenübertragung auf andere Abteilungen oder auf Mitglieder des Präsidiums ist nicht zulässig.
- (7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Nachwahlen gelten die Bestimmungen unter § 9.5.(2) dieser Satzung.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung des Vereins zusammen.
2. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:
 - a) einen Referent für Jugendarbeit als Vertreter der Vereinsjugend zu wählen,
 - b) eine Jugendordnung zu beschließen,
 - c) die Vertreter zur Delegiertenversammlung zu wählen

Näheres regelt die Jugendordnung.

3. Der Referent für Jugendarbeit bedarf als Präsidiumsmitglied der Bestätigung der Delegiertenversammlung.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern des 1. SCN. Ihre Wahl erfolgt gemäß § 9.5.(4) dieser Satzung.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten verschiedenen Abteilungen angehören. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter selbst.
4. Der Ehrenrat entscheidet nach schriftlichem Antrag
 - a) über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Dieser Antrag ist an das Präsidium zu richten.
 - b) im Berufungsverfahren wegen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4.4.(4) dieser Satzung.
5. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
6. Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar und werden mit ihrer Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrates zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Das Präsidium ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gem. BGB.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die 3 Rechnungsprüfer werden gemäß § 9.5.(5) gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht die Rechnungsführung des 1.SCN mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des 1.SCN zu verlangen.
4. Die Rechnungsprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Präsidiums.
5. Stellen die Rechnungsprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, vom Präsidium die Einberufung des Beirats zu verlangen. Der Antrag muss von mindestens zwei der drei Rechnungsprüfer unterzeichnet sein.

§ 17 Ehrungen

1. Der 1. SCN kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den 1. SCN und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
2. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung beschließt der Beirat gemäß § 12.2.(1) auf Vorschlag des Präsidiums Ordnungen.
2. Verbindlich festzulegen sind:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Finanz- und Verwaltungsordnung
 - d) Ehrenordnung
3. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung.
4. Darüber hinaus können im Bedarfsfall weitere Ordnungen erlassen werden.
5. Die Ordnungen müssen im Einklang mit der Satzung stehen, sind aber nicht deren Bestandteil.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung von Sport- und Spielergebnissen in Vereinsmitteilungen, auf den Internetseiten des Vereins, sowie interne Aushänge am „schwarzen Brett“. Sportfotos von Mitgliedern können in allen Vereinspublikationen veröffentlicht werden. Lehnt ein Mitglied dies ab, muss dies der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaber und im erforderlichen Umfang auch an Dach- und Fachverbände (z.B. zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen) weiterzugeben.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie fehlerhaft sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 20 Auflösung / Verschmelzung des 1.SCN

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Norderstedt mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports unter Berücksichtigung des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 25. Oktober 2012 von der Mitgliederversammlung des 1.SCN beschlossen und am 15. Februar 2013 geändert.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Norderstedt, 15.02.2013